

Abschussliste

- nach § 21 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes und § 25 Niedersächsisches Jagdgesetz -
- gleichzeitig Jagdstatistik -

für das Jagdjahr	01.04.20	bis 31.03.20
------------------	----------	--------------

Jagdbezirk

Name und Anschrift der Jagdausübungsberechtigten
--

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.

Die Abschussliste ist fortlaufend zu führen; das heißt jeder Abschuss ist unverzüglich einzutragen. Das Fallwild des Schalenwildes rechnet, soweit Schalenwild, außer Schwarzwild, der Abschussplanung unterliegt, auf den Abschuss an. Unter dem Jahresabschuss ist das Fallwild gesondert anzugeben. Verendet aufgefundene, dem Jagdrecht unterliegende Tiere mit ganzjähriger Schonzeit sind als Fallwild aufzuführen. Die Abschussliste ist der Jagdbehörde auf Verlangen unverzüglich vorzulegen. Das Abschussergebnis (einschließlich Fallwild) ist der Jagdbehörde **zum 15. Februar** eines jeden Jahres unter Verwendung dieses Vordruckes vorzulegen.

Das Abschussergebnis ist von den Jagdausübungsberechtigten durch Unterschrift zu bestätigen:

Unterschriften der Jagdausübungsberechtigten	Datum
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	